

Abänderungsanträge

Version 3

21. November 2012 / hud

Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)

SVP, Fuchs				<u>Nichteintreten</u>
Grüne, Imboden	Art. 2	Abs. 2		Der ausländischen Bevölkerung soll ermöglicht werden, an der Bildung sowie am wirtschaftlichen, sozialen, <u>politischen</u> und kulturellen Leben teilzuhaben.
SVP, Fuchs	Art. 5	Abs. 1		Neu aus dem Ausland <u>oder aus einem anderen Kanton</u> zugezogene Ausländerinnen und Ausländer haben sich persönlich bei der zuständigen Stelle der Gemeinde anzumelden.
SVP, Fuchs	Art. 6	Abs. 3		Die Ansprechstelle meldet der für den Vollzug der Ausländergesetzgebung zuständigen Behörde (Migrationsbehörde) die zugewiesenen Personen, welche die Ansprechstelle nicht aufgesucht haben. <u>Diese verhängt eine Busse.</u>
Grüne, Imboden	Art. 8	Abs. 4		Sie <u>kann</u> die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Verpflichtung zum Abschluss und zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung <u>verbinden</u> .
Gnägi, BDP	Art. 8a	Abs. 1	Bst. a	die Verpflichtung zum Besuch <u>und erfolgreichen Abschluss</u> eines Sprachkurses;
Grüne, Imboden SP-JUSO-PSA, Schär	Art. 8a	Abs. 1	Bst. c (neu)	<u>die Regelung der Finanzierung der vermittelten Integrationsmassnahmen.</u>
Grüne, Imboden SP-JUSO-PSA, Schär	Art. 8a	Abs. 2		<u>Streichen</u>

SVP, Fuchs	Art. 10	Abs. 1	Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im Bereich Integration in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen. <u>Rest streichen.</u>
SVP, Fuchs	Art. 12		<u>Streichen</u>
SVP, Fuchs	Art. 13		<u>Streichen</u>
Grüne, Imboden	Art. 13		Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über Themen der Migration, Integration, <u>sowie der Verhinderung und Beseitigung von ethnisch-kultureller Diskriminierung.</u>
SVP, Fuchs	Art. 14		<u>Streichen</u>
SVP, Fuchs	Art. 15		<u>Streichen</u>
Grüne, Imboden	Art. 16	Abs. 2 (neu)	<u>Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.</u>
SVP, Fuchs	Art. 16		<u>Streichen</u>
EDU, Schwarz	Art. 17	Abs. 3	Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 <u>dürfen die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht übersteigen.</u>
SVP, Fuchs	Art. 17		<u>Sämtliche Kosten, welche den Gemeinden und dem Kanton entstehen, werden via Gebühren den Verursachern auferlegt.</u>